

Satzung des Sportvereins 1920 Geinsheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 1. Mai 1920 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein 1920 Geinsheim e.V." mit dem Sitz in Neustadt-Geinsheim. Er ist unter Nr. 40675 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein eingetragen. Das Vereins- und Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar - 31. Dezember. Die Vereinsfarben sind blau/schwarz.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und militaristischen Gesichtspunkten durch Pflege und Förderung des Sports auf breiter Grundlage, durch Pflege der Freundschaft und Geselligkeit seiner zu fördern.

Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte usw.) zur Verfügung stellt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinssatzung ist die Abteilungsordnung der Tennisabteilung zugeordnet.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Verband "Südwestdeutscher Fußballverband" als Mitglied an und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 4 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die regelmäßig an Sportveranstaltungen teilnehmen oder sich aktiv an der Vereinsführung betätigen.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne regelmäßig an Sportveranstaltungen teilzunehmen. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Gewalt Unterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Die Ernennung kann auf diese Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, er muss also bis spätestens 30. September eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Eingang der Kündigung wird vom SV 1920 Geinsheim nicht bestätigt.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Ordnungsgeldern in Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- (a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- (b) unehrenhaftes Verhaften, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

Jedes aktive und passive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Für die Nutzung der Fitness Sporträume wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Die Benutzung und Betreibung sportlicher Aktivitäten in der Tennisabteilung setzt jedoch eine Mitgliedschaft in der Tennisabteilung voraus. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins

gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten und wird per Bankeinzug abgebucht. In Ausnahmefällen wird auch die Zahlungsart Bar oder Überweisung anerkannt allerdings wird dann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Zahlungsweise bestimmt sich nach den vom Vorstand festgelegten Modalitäten.

Die Mitgliedsbeiträge und die Bearbeitungsgebühr legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

Die Umstellung auf Erwachsenenbeitrag erfolgt für Jugendliche die Einzelmitgliedschaft beantragt hatten oder für Jugendliche die Mitglieder einer Familienmitgliedschaft sind, in dem Jahr in dem diese Mitglieder 19 Jahre alt werden. Sofern kein Änderungswunsch an den Verein heran getragen wurde, erfolgt die Abbuchung von dem Konto das bei der Einzelmitgliedschaft oder bei der Familienmitgliedschaft angegeben wurde. Sind die Jugendliche zu diesem Zeitpunkt noch Schüler kann die Umstellung auf Erwachsenenbeitrag durch Vorlage einer Bescheinigung der Schule (nicht Berufsschule, nicht Studium) jeweils um ein Jahr verzögert werden. Die Vorlage muss bis spätestens 15.02. des Jahres vorliegen und ist keine Holschuld des Sportvereins sondern eine Bringschuld des Mitgliedes.

Die Mitgliedsbeiträge der Tennisabteilung sind in der Abteilungsordnung gesondert geregelt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (c) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- (c) dem 3. Vorsitzenden (fakultativ)
- (d) dem 1. Vorsitzenden der Abteilung Tennis
- (e) dem Schriftführer
- (f) dem Kassenwart
- (g) dem Jugendleiter

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Ausnahme davon ist die Wahl des 1. Vorsitzenden der Abteilung Tennis, der gemäß Abteilungsordnung von den Mitgliedern der Tennisabteilung gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode ist das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt beendet. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben oder aus dem Verein ausschließen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Zuganges der Rücktrittserklärung, wirksam.

§ 11 Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (b) die Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- (e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- (f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- (g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 12 Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Vorsitzende der Tennisabteilung ist gem. § 26 BSB Vorstandsmitglied und vertritt auch alleine im Innen- und Außenverhältnis.

Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Jenem obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 13 Die Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertr. Vorsitzenden, kann schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss zustimmen.

Der Beschluss wird im Nachhinein ins Protokoll aufgenommen.

Für die Sitzungen des Vorstandes gilt die Geschäftsordnung, für Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vereinsvorstandes, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt, innerhalb der nächsten 6 Monate.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich per, Briefzustellung bzw. Email, Aushang an einem bekannten Ort (z.B. im Vereinsheim), oder wenn die Mitglieder im Zustellungsbereich des Neustadter Stadtanzeigers wohnen per Zeitungsartikel, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Gesamtvorstandes
- (b) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- (c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- (d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder (Ausnahme ist die Beitragsordnung der Tennisabteilung gem. Abteilungsordnung)
- (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (f) die Wahl des Ältestenrates, der Rechnungsprüfer, des Hauptausschusses und Jugendleiters
- (g) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 16 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen, entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 18 Ausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Insbesondere wird ein Hauptausschuss gebildet, der mindestens viermal jährlich vom Vorstand einberufen wird.

§ 19 Die Vereinsordnungsgewalt

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand mit Stimmberechtigung des Vertreters des Ältestenrates berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder zu verhängen:

- (1) Verweis
- (2) Ordnungsgeld in angemessener Höhe
- (3) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- (4) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- (5) Spielsperre
- (6) Ausschluss aus dem Verein

Jede Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand bekanntzumachen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und 50 Jahre alt sein müssen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 21 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 22 Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Sportveranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 23 Das Vereinsende

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation.

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Neustadt/Weinstraße zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muss.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung geändert in der Mitgliederversammlung am 23. März 2018

1. Vorsitzender

Schriftführer

Vorsitzender Tennis